

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad „Teichwiesenbad“ Ottendorf-Okrilla

Auf Grundlage der §§ 4, 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. GR 030/2019 vom 15.04.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf das Gesamtobjekt des Teichwiesenbades Ottendorf-Okrilla mit seinen Einrichtungen.

Sie ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Entrichten der entsprechenden Gebühr bzw. dem Betreten der Einrichtung erkennt jeder Benutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, die dem Wesensgehalt dieser Satzung nicht zuwider laufen und dadurch keiner besonderen Regelung bedürfen.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Freibad Teichwiesenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla. Es dient insbesondere der Erholung, Entspannung und sportlichen Betätigung.

Diese Satzung regelt die Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit im Freibad sowie die Gebührenerhebung.

Veranstaltungen Dritter und die Nutzung außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind ausnahmsweise auf Grundlage dieser Satzung unter folgenden Bedingungen / Auflagen zulässig:

- Grundsätzliche Beschränkung auf Einrichtungen der Gemeinde,
- Beschränkung bis max. 22 Uhr,
- Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung,
- Begrenzte Anzahl pro Saison wegen der Beeinträchtigung der Nachbarschaft,
- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung,
- Zahlung einer Nutzungsgebühr nach Aufwand. Bei Einrichtungen der Gemeinde oder einem besonderen öffentlichen Interesse kann auf die Erhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte Personen

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, das Freibad auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Die Benutzung ist nur mit gültiger Eintrittskarte, welche beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit verliert, oder aufgrund einer Nutzungsvereinbarung gestattet.

Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen, deren körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Zustand eine eigenverantwortliche Benutzung der Einrichtung nicht zulässt, ist die Benutzung der Einrichtung nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Sie sollen sich beim Aufsichtspersonal anmelden.

Bei folgenden Personengruppen wird die Zulassung im Einzelfall geregelt:

- Schülergruppen und Schulklassen dürfen das Freibad nur unter Aufsicht von zuständigen erwachsenen Personen (Sportlehrer/in, Gruppenleiter/in) und nur mit ausdrücklicher Genehmigung (Eintragung im Gruppenbuch mit Unterschrift der aufsichtführenden Person) betreten.
- Geschlossene Gruppen (Vereine, Gemeinschaften usw.) dürfen das Freibad nur nach vorheriger Abstimmung benutzen.

Der Bürgermeister, das Aufsichtspersonal und die mit der Verwaltung beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

§ 4 Nutzungsausschluss

Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen sowie für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist folgenden Personengruppen der Zutritt zum Bad nicht gestattet:

- Personen, denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde,
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen, welche sich ablösen und in das Wasser übergehen können (z. B. Schuppen, Schorf), leiden.

§ 5 Verhalten im Bad

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird erwartet.

Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten.

- Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln.
- Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- Das Benutzen der Spielgeräte auf dem Spielplatz ist nur Kindern bis zwölf Jahren gestattet.
- Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Bades abgestellt werden.
- Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- Verletzungen, die sich Besucher des Freibades zuziehen, sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.
- Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einverständnis ist nicht gestattet.

§ 6 Verhalten am Wasserbecken

Der Aufenthalt am Becken ist nur in Badebekleidung gestattet. Ob die Badebekleidung den üblichen Ansprüchen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.

Des Weiteren gelten folgende Verhaltensweisen.

- Aus Sicherheits- und technischen Gründen sind zum Baden nur kurze Badehosen ohne Taschen gestattet.
- Rauchen, Essen und Trinken im abgegrenzten Beckenbereich sind verboten.
- Es ist nicht gestattet, Badebekleidung im Becken auszuwaschen. Für diese Zwecke können die hierfür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.
- Vor dem Betreten des Wasserbeckens hat sich der Badegast in den Durchlaufduschen abzduschen.
- Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und gekennzeichneten Teil des Beckens benutzen.
- Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- Schnelles Laufen am Beckenrand, seitliche Kopfsprünge, das Hineinstoßen und Hineinwerfen oder das Untertauchen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen der Sprunganlage sind verboten.
- Luftmatratzen, Bälle und Flossen dürfen nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals benutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - Kopfsprünge nur im Bereich der Sprungbretter und Startblöcke erlaubt sind.

Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.

§ 7 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal des Freibades führt die Aufsicht aus. Dessen Aufforderungen ist unverzüglich nachzukommen. Besucher, die den Anweisungen nicht nachkommen, können aus der Einrichtung verwiesen werden.

Bei der Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und anderen Vereinigungen tragen die Aufsichtspflichtigen (z. B. Lehrer, Übungsleiter usw.) die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla erhebt für die Benutzung des Freibades und die Inanspruchnahme von Leistungen Benutzungsgebühren.

Die Gebühren werden im „Gebührenverzeichnis“ dieser Satzung geregelt.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades und seiner Leistungen, bei Minderjährigen Benutzern die gesetzlichen Vertreter.

Kauft der Benutzer nicht selbst die Eintrittskarte, so ist derjenige der Gebührensschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Freibades und mit der Inanspruchnahme von Leistungen. Die Gebühren werden sofort fällig.

§ 10 Ausschluss von Rückzahlungen

Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder zurückerstattet.

Gleiches gilt, wenn das Freibad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder der Badebetrieb eingeschränkt werden muss bzw. wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad verwiesen wird.

Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes von Zeitkarten werden diese gegen Zahlung der im Gebührenverzeichnis festgesetzten Bearbeitungsgebühr erstattet.

§ 11 Öffnungs- und Kassenzeiten

Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla festgelegt. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad geschlossen werden.

Kassen- bzw. Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Badschließung, wenn nicht durch günstige Witterungsbedingungen die Öffnungszeit durch das Aufsichtspersonal verlängert wird.

Die Gemeinde kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z. B. schwimmsportliche Veranstaltungen). Bei zeitweiser Überfüllung des Freibades kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Freibad aus Gründen der Sicherheit vorübergehend sperren.

§ 12 Haftung

Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel-, Sport-, Sprung- und Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr.

Dadurch unberührt bleibt die Verpflichtung der Gemeinde das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.

Ein Haftungsanspruch besteht somit nur dann, wenn die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine ihnen obliegende Amtspflicht gegenüber einem Dritten verletzen.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Freibad mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Schulklassen, Vereine und sonstige geschlossene Gruppen werden vom Aufsichtspersonal extra zugelassen. Hierbei erlischt die Haftung des Aufsichtspersonals und geht entsprechend den Nutzungsbedingungen auf die Gruppenaufsicht über.

Des Weiteren ist eine Haftung der Gemeinde für die auf dem Parkplatz der Einrichtung abgestellten Fahrzeuge ausgeschlossen.

Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung von Einrichtungen des Freibades haftet der Benutzer für den Schaden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 unter 10 Jahren ohne Aufsicht das Freibad benutzt,
2. entgegen § 3 eine Schulklasse oder Gruppe ohne Aufsicht lässt,
3. entgegen § 3 als geschlossene Gruppe ohne Genehmigung das Freibad nutzt,
4. entgegen § 4 mit Krankheit, unter berauschenden Mittel, entgegen dem Hausverbot oder mit Tieren das Freibad benutzt,
5. entgegen § 5 das Freibad sowie deren Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt oder Personen ohne Einverständnis filmt oder fotografiert,
6. entgegen § 6 oder ohne entsprechende Badebekleidung den Beckenbereich nutzt,
7. entgegen § 7 Aufforderungen nicht nachkommt,
8. entgegen § 8 ohne Benutzungsgebühren entrichtet zu haben, das Freibad nutzt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt gemäß § 17 OWiG mindestens 5,- Euro, höchstens 1000,- Euro. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und gemäß § 56 OWiG mit einem Verwarngeld von 5,- Euro bis 35,- Euro belegt werden.

Gebührenverzeichnis

Personengruppe/ Gegenstand	Zeiteinheit	Gebühr
Eintrittspreise		
Erwachsene	Eintrittskarte	4,00 €
Inhaber der sächs. Ehrenamtskarte	Eintrittskarte	3,50 €
Erwachsene, Eintritt ab 17 Uhr, Montag bis Freitag	Abendkarte	2,00 €
Erwachsene, Eintritt bis 12 Uhr, Montag bis Freitag	Morgenkarte	2,00 €
Kinder u. Jugendliche bis 17 Jahre, Schüler, Auszubildende und Studenten (bis 27 Jahre), Schwerbehinderte	Eintrittskarte	1,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene, bis 4 Kinder)	Eintrittskarte	10,00 €
Eintrittspreise Jahreskarten		
Erwachsene	Jahreskarte	60,00 €
Inhaber der sächs. Ehrenamtskarte	Jahreskarte	50,00 €
Erwachsene (ermäßigt)	Jahreskarte (ermäßigt)	30,00 €
Kinder u. Jugendliche bis 17 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Auszubildende und Studenten	Jahreskarte	20,00 €
Kinder u. Jugendliche bis 17 Jahre, Schwerbehinderte, Schüler, Auszubildende und Studenten (ermäßigt)	Jahreskarte (ermäßigt)	10,00 €
Personen die sich ohne gültige Eintrittskarte im Bad befinden zahlen zusätzlich zum Eintrittspreis eine Nachlösegebühr von		10,00 €
Bei Nachweis des Verlustes von Jahreskarten werden diese gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt. Gebühr		10,00 €
Ausleihen von Spielgeräten, Reservierung von Spielflächen		
Wasserspielgeräte (klein) Matten, Flossen, Brille, Wasserbälle	30 min	0,50 €
Wasserspielgeräte (groß) Würfel	30 min	1,00 €
Spielgeräte (Fußball, Basketball, Volleyball, Tischtennis, Federball)	60 min	0,50 €
Benutzung der Warmwasserduschen	4 min	0,50 €
Reservierung Volleyballplatz, Fußballplatz	1 Stunde	5,00 €
Reservierung Grillplatz	pauschal	10,00 €
Schwimmen		
Schwimmkurs Teilnehmer (10 x 45 min, inkl. Eintritt)		75,00 €
Schwimmstufen Seepferdchen / Gold / Silber / Bronze	Aktuelle Beschaffungskosten	

Hinweise:

1. In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
2. Für Ermäßigungen gegenüber dem normalen Eintrittspreis kann ein Nachweis verlangt werden z. B. Schwerbehindertenausweis mit GdB ab 50 %, Studentenausweis, Schülerausweis, Ehrenamtskarte, Eine Begleitperson erhält kostenfreien Eintritt, wenn ein „B“ im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.
3. Ermäßigungen gegenüber dem normalen Eintrittspreis sind nicht kombinierbar.
4. Für den Verleih von Geräten, deren Wert die Leihgebühr übersteigt, kann ein Pfand verlangt werden.
5. Jahreskarte (ermäßigt) mit Berechtigungsschein der Gemeindeverwaltung (z. B. Sozialhilfeempfänger sowie deren Angehörige und Kinder).
6. Kassenschluss eine halbe Stunde vor Schließung

§ 14 Inkrafttreten und Ausfertigung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad „Teichwiesenbad“ Ottendorf-Okrilla 2018, Beschluss Nr. GR 043/2018 vom 04.06.2018 außer Kraft.